Amtsblatt

STADT MÜNSTER

51. Jahrgang – Nr. 16 – 30. September 2008 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe**
- **Offenlegung des Entwurfes der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren für den Bereich des Hansa-BusinessParks Münster (Industrie- und Gewerbegebiet Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedaustraße / Dortmund-Ems-Kanal)**
- **Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227: Nienberge Ortskern**
- **Offenlegung des Entwurfes der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Nord im Stadtteil Kinderhaus-West im Bereich des Hauptzentrums um den Idenbrockplatz**
- **Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 515: Kinderhaus – Erweiterung Zentrum Kinderhaus (Kristiansandstraße / Westhoffstraße / Langebusch / Erlenkamp / Am Burloh)**
- **Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 520: Steinfurter Straße / York-Ring / Gasselstiege**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 488: Roxel-Nord II – Havixbecker Straße / Stodtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp**
- **Bekanntmachung von Straßennamen**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 28. 12. 2008 im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel vom 25. 9. 2008**
- **Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2008**
- **Fischerprüfung**
- **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 9. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Der Bebauungsplan Nr. 323, der die geordnete städtebauliche Entwicklung für das genannte Wohngebiet regelt, enthält in Teilbereichen des Plangebietes festgesetzte Gebote zur Erhaltung der baulichen Anlagen, die aufgrund einer geänderten Gesetzesgrundlage und unter Berücksichtigung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu überprüfen bzw. zu konkretisieren sind.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 323 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

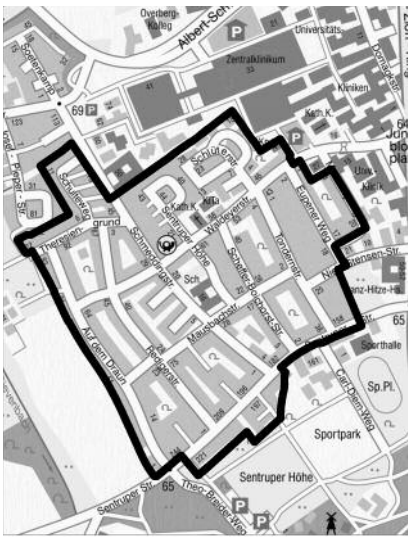

Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 20.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 323

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 26. September 2008

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren für den Bereich des Hansa-BusinessParks Münster (Industrie- und Gewerbegebiet Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedaustraße / Dortmund-Ems-Kanal)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 13. 10. bis zum 13. 11. 2008 zur Einsichtnahme

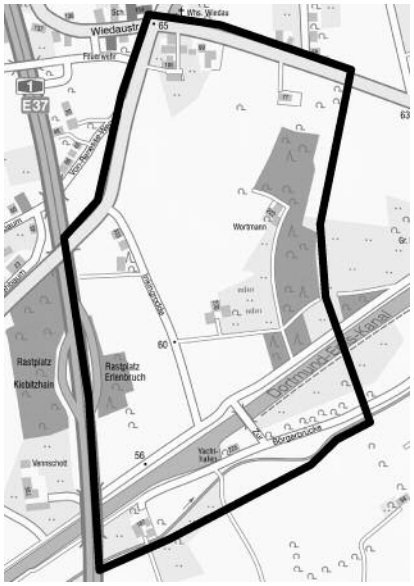

Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 25.000
Abgrenzung des Bereiches der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden
- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 26. September 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227: Nienberge Ortskern

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 9. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 14. 7. 2004 gefasste Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 „Nienberge Ortskern“ u. a. zur Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen wird gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren neu gefasst.

Innerhalb des Plangebietes liegen nunmehr die folgenden Grundstücke:

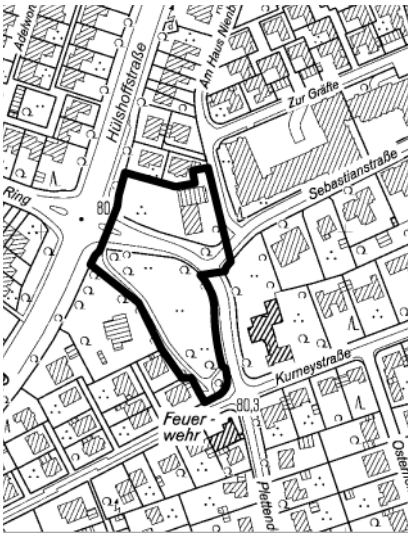

Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 5.000
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227

Gemarkung Nienberge,

Flur 8, Flurstück 594,
Teil des Flurstücks 571,

Flur 10, Flurstück 1541,
Teil des Flurstücks 1538.

Die Abgrenzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Münster, den 26. September 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Nord im Stadtteil Kinderhaus-West im Bereich des Hauptzentrums um den Idenbrockplatz

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 9. 2008 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des

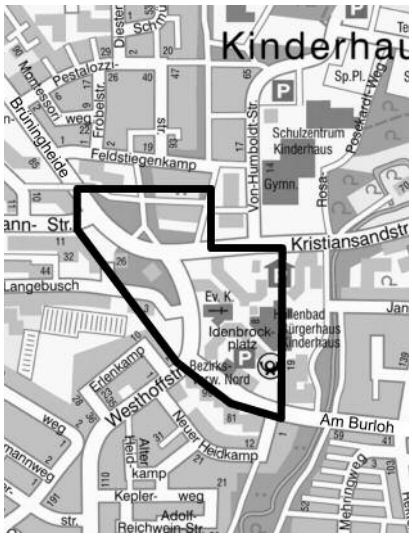

Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadtgebietes Münster den Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 13. 10. bis zum 13. 11. 2008 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründung) auch bei der Bezirksverwaltung Nord im Bürgerhaus Kinderhaus, Idenbrockplatz 8 und im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 26. September 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 515: Kinderhaus – Erweiterung Zentrum Kinderhaus (Kristiansandstraße / Westhoffstraße / Langebusch / Erlenkamp / Am Burloh)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 515 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 86, Flurstücke 16, 17, 37, 39, 105, 152, 153, 208, 209, 407, 408, 450,
Teile des Flurstückes 446,

Flur 87, Flurstücke 179, 503, 504, 506, 621, 622,
Teile des Flurstückes 740,

Flur 90, Teile des Flurstückes 1126,

Flur 91, Flurstücke 622, 691,
Teile der Flurstücke 538, 549, 677, 679, 690,

Flur 95,
Teile des Flurstückes 209.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 515 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 515 liegt vom 13. 10. bis zum 13. 11. 2008 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der

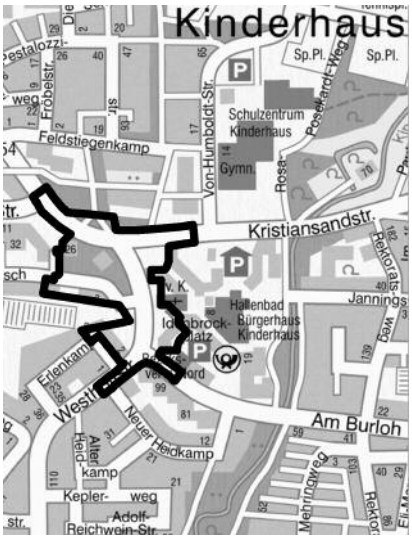

Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 515

Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründung) auch bei der Bezirksverwaltung Nord im Bürgerhaus Kinderhaus, Idenbrockplatz 8 und im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 515 überplant teilweise die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 106 Teilabschnitte VIII, X, XIII, XVII, XX, XXV und XXIX. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 515 treten diese, soweit sie von dem neuen Plan überlagert werden, teilweise außer Kraft.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 26. September 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 520: Steinfurter Straße / York-Ring / Gasselstiege

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 520 nebst Begründung aufgestellt.

Das Bebauungskonzept sieht eine 2-geschossige Basisbebauung mit einem

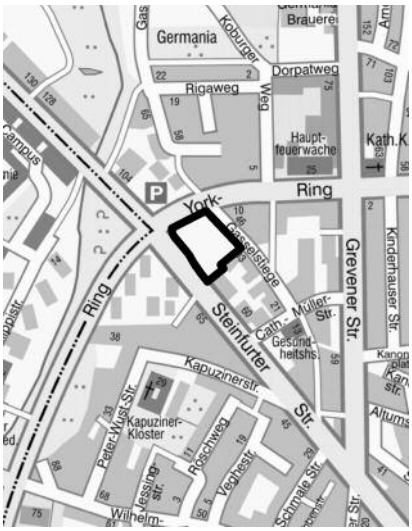

Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 520

16-geschossigen elliptischen Hochhaus in der Mitte vor.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 70, Teil des Flurstückes 974,

Flur 71, Flurstück 739,
Teile der Flurstücke 683, 740.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 520 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 520 liegt vom 13.10. bis zum 13. 11. 2008 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch die Entwürfe des Planes und der Begründung. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes auch im Internet unter
www.muenster.de/stadt/stadtplanung
eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 520 überplant teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 379 „Grevener Straße / Steinfurter Straße / York-Ring“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 520 tritt der Bebauungsplan Nr. 379, soweit er von dem neuen Plan überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 26. September 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 488: Roxel-Nord II – Havixbecker Straße / Stodtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp

Der vom Rat der Stadt Münster am 24. 9. 2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 488 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 488 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 488 treten der Bebauungsplan Nr. 218 „Havixbecker Straße / Stodtbrockweg“ insgesamt und der Bebauungsplan Nr. 461 „Roxel-Nord – nördlich Roxeler Straße“, soweit er vom neuen Bebauungsplan Nr. 488 überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 488 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

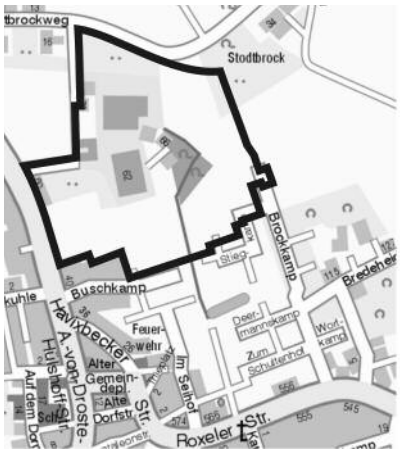

Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 488

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 26. September 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 21. 8. 2008 fünf neue Straßennamen beschlossen:
Im Bebauungsplan Nr. 507 : Nienberge - Waltruper Weg / Beerwiede erhält die östliche Straße den Straßennamen **Carl-Neuendorff-Weg** (48161 / 01311) und die westliche Straße den Straßennamen **Käthe-Ernst-Weg** (48161 / 03603) entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 8.

Die Straße innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 505 : Roxeler Straße / Schmeddingstraße erhält den Straßennamen **Hermann-Josef-Neuhaus-Weg** (48149 / 02952) entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 9.

Die zukünftige Verbindungsstraße zwischen der Weseler Straße und der Mecklenbecker Straße erhält den Straßennamen **Fritz-Stricker-Straße** (48163 / 02207) und die von der Fritz-Stricker-Straße beim Grundstück Weseler Straße 500 abzweigende Stichstraße erhält den Straßennamen **GAD-Straße** (48163 / 02233) entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 10.

Die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup hat in ihrer Sitzung am 14. 8. 2008 beschlossen, dass die Wegefläche von der Straße Am Berg Fidel zur Geschäftsstelle des SC Preußen 06 e.V. den Straßennamen **Fiffi-Gerritzen-Weg** (48153 / 02037) entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 11 erhält.

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 19. 8. 2008 beschlossen, dass die Schreibweise der Elisabeth-Ney-Straße geändert wird in **Elisabet-Ney-Straße** (siehe auch Übersichtsplan Nr. 12).

In Klammern sind die Postleitzahl und die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 25. September 2008

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Die Pläne zu dieser Bekanntmachung folgen auf den nächsten Seiten.

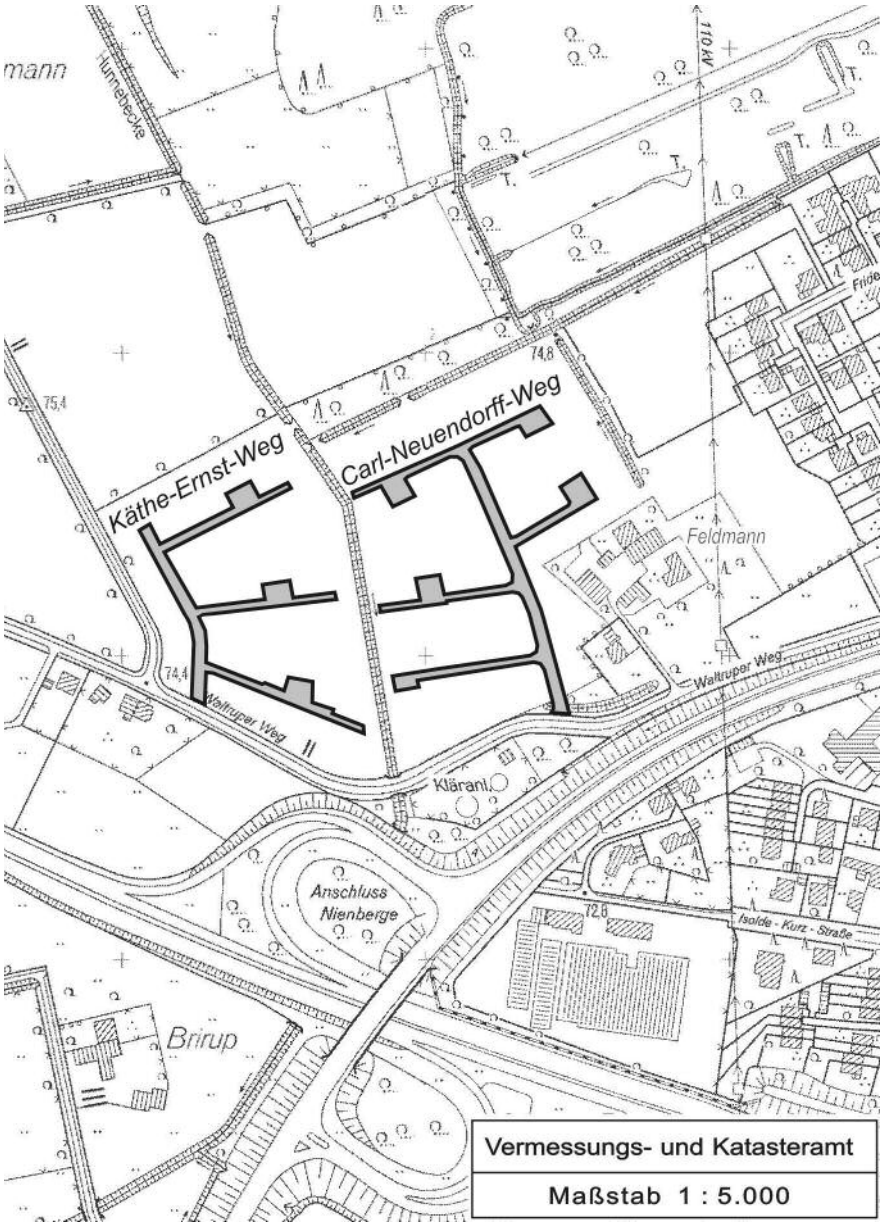

Übersichtsplan Nr. 8

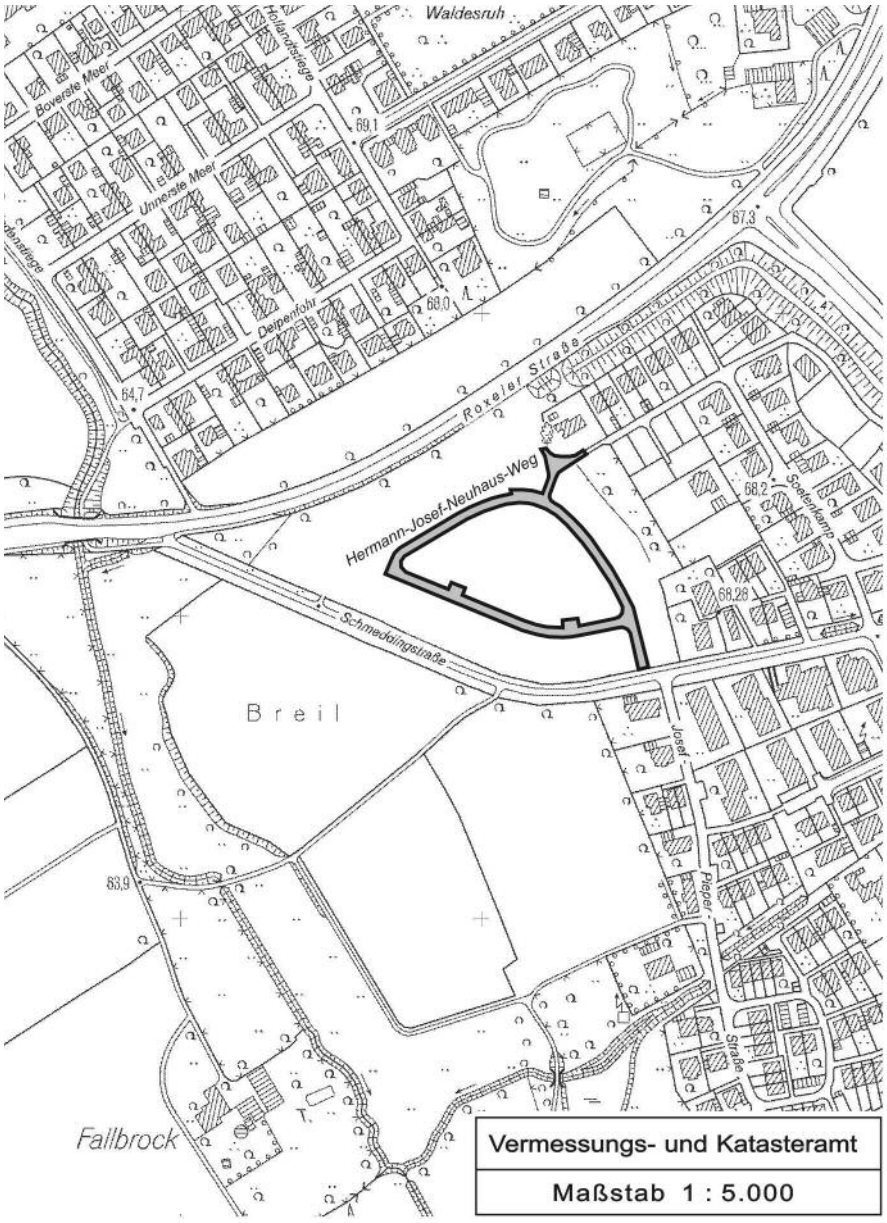

Übersichtsplan Nr. 9

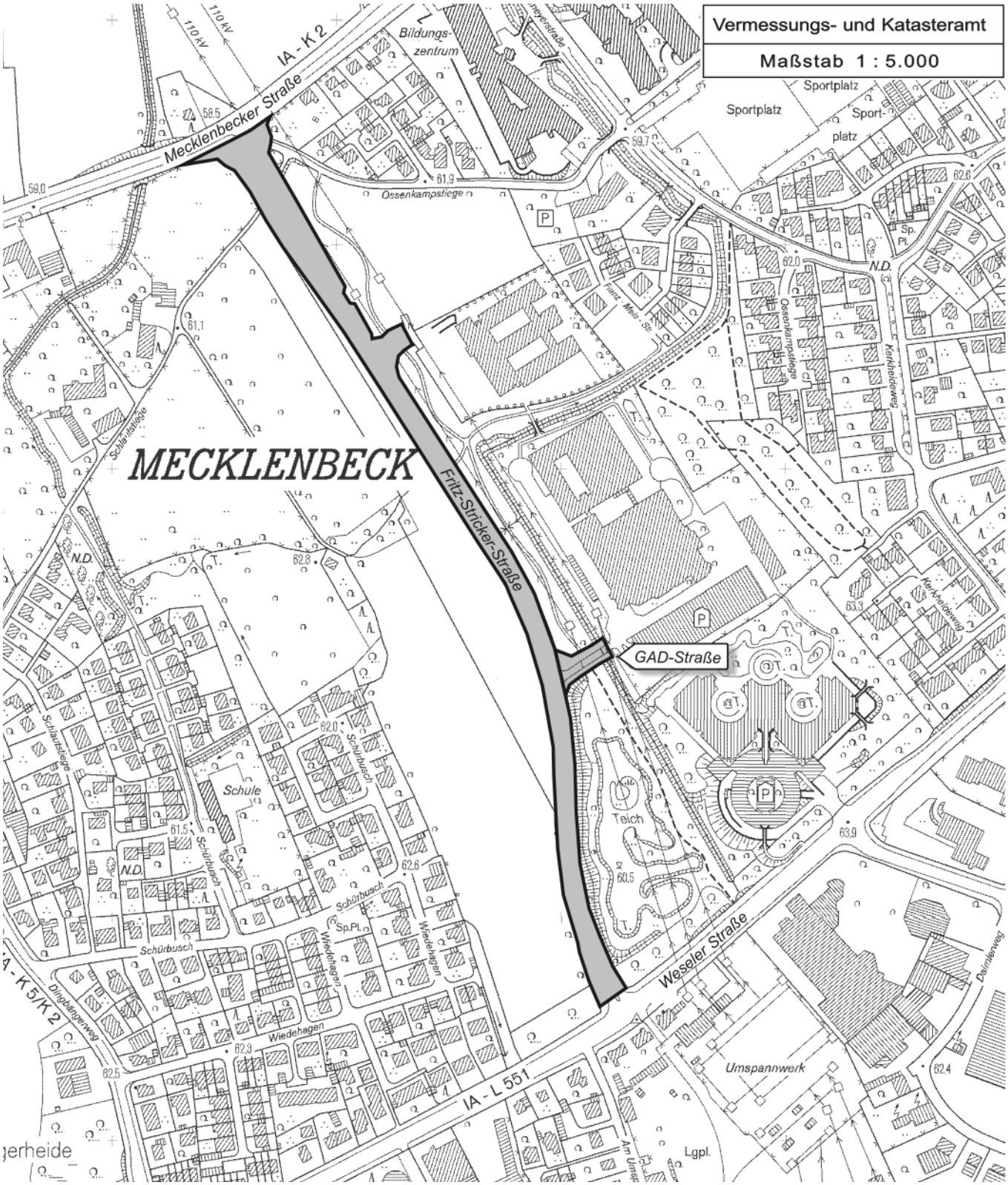

Übersichtsplan Nr. 10

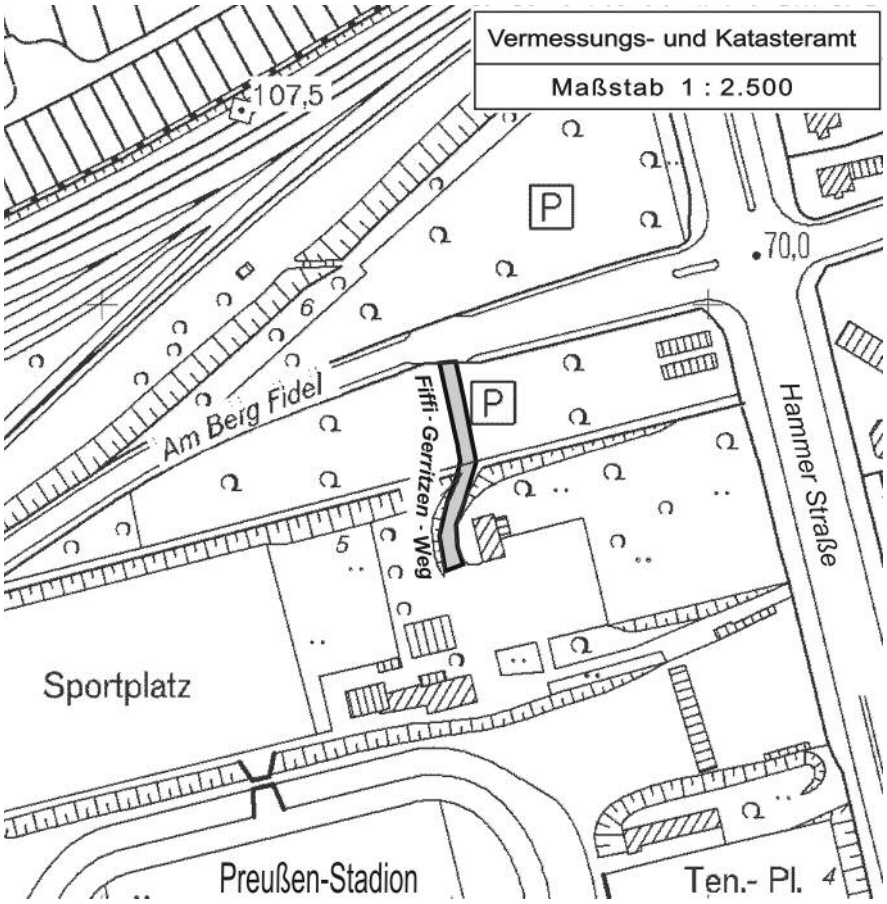

Übersichtsplan Nr. 11

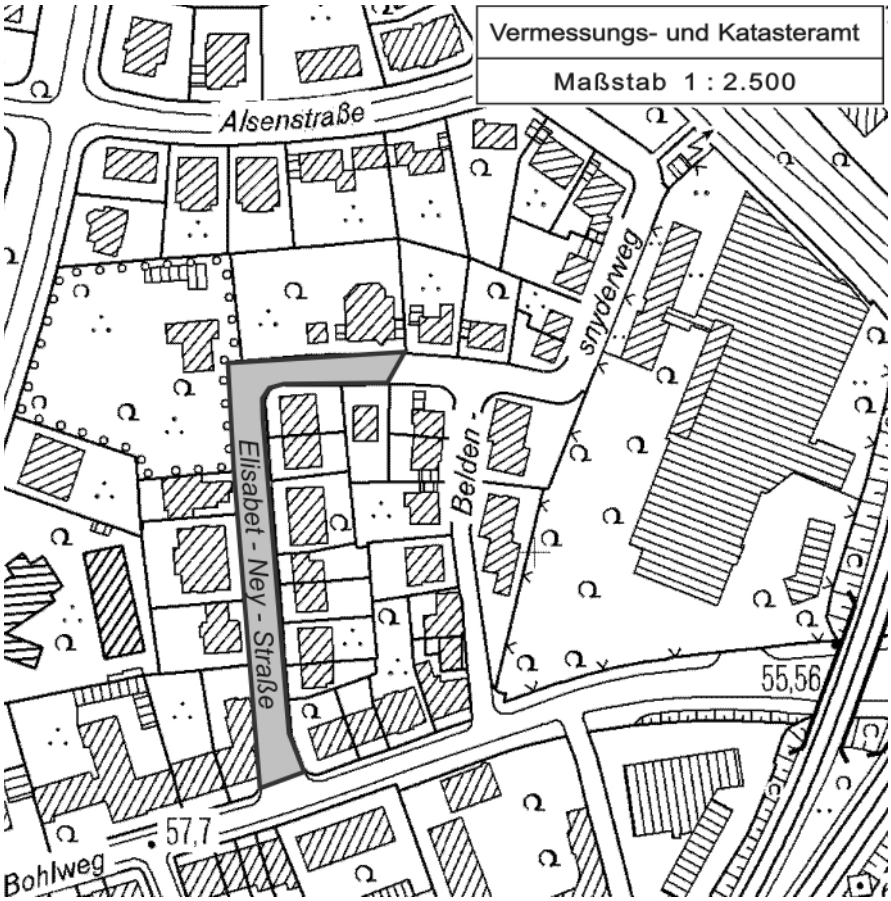

Übersichtsplan Nr. 12

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 28. 12. 2008 im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel vom 25. 9. 2008

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ A: City / Geschäftszentrum“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 28. 12. 2008 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

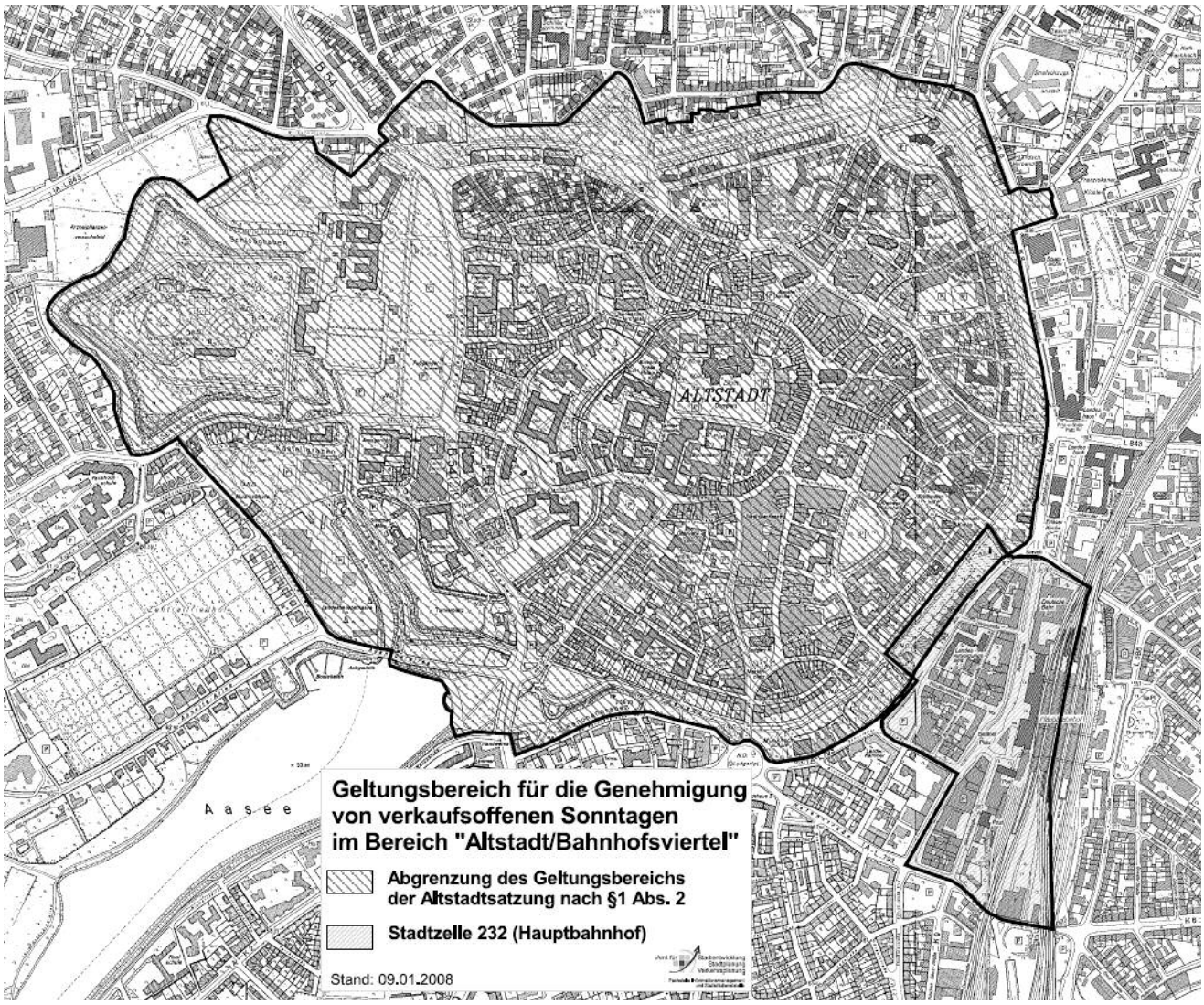

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 25. September 2008

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2008 (GV. NRW. S. 514), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2008 mit Anlagen ab dem 6. 10. 2008 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat voraussichtlich bis zum 5. 11. 2008 während der Dienststunden im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 350 - 351 und 361 - 367 öffentlich ausliegt.

Einwendungen können bis zum 24. Oktober 2008 der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Münster, den 17. September 2008

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Fischerprüfung

In der Zeit vom 1. 12. – 11. 12. 2008 findet bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster eine Fischerprüfung statt.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreizehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Stadthaus 1, Zimmer 582, Tel. 4 92 – 32 13. Dort kann auch die Prüfungsgebühr von 50,- € eingezahlt werden. Anmeldungen sind bis zum 3. 11. 2008 möglich.

Münster, den 29. August 2008

I.A.

Koch

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 5. 12. 2008 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 4. 12. 2008 beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis und donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 Uhr bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 18. September 2008

Der Oberbürgermeister
I.A.

Meyer

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 353455553

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 22. September 2008

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22